

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                               |            |
|--------------|-----------------------------------------------|------------|
| 14. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1961 | Nummer 138 |
|--------------|-----------------------------------------------|------------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Titel                                                                                                                                                                               | Seite |
|----------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20319          | 24. 11. 1961 | Gem. RdErl. d. Finanzministers und d. Innenministers<br>Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 . . . . .                     | 1872  |
| 20510          | 8. 12. 1961  | RdErl. d. Innenministers<br>Vereinfachung und Vereinheitlichung der Aufnahme und Bearbeitung von Straßenverkehrsunfällen; hier:<br>Neues Merkblatt (Gültig ab 1. 1. 1962) . . . . . | 1875  |
| 304            | 4. 12. 1961  | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers<br>Ausstellung von Dienstaussweisen . . . . .                                                                                                | 1878  |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       |                                                                                                                                                                | Seite |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>                                                                                                                       |       |
| 8. 12. 1961 | Personalveränderung . . . . .                                                                                                                                  | 1880  |
|             | <b>Innenminister</b>                                                                                                                                           |       |
| 7. 12. 1961 | RdErl. — Grunderwerbsteuer; hier: Verlängerung der Frist des § 4 Abs. 2 Satz 1 GrEStG für Fälle des § 4<br>Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a GrEStG . . . . .             | 1880  |
| 5. 12. 1961 | Bek. — Öffentliche Sammlung Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk e. V. Würzburg . . . . .                                                                           | 1880  |
| 6. 12. 1961 | Bek. — Öffentliche Sammlung Provinzialat der Pallottiner — Provinzverwaltung — Friedberg b. Augsburg . . . . .                                                 | 1880  |
| 7. 12. 1961 | Bek. — Öffentliche Sammlung Verein Versöhnungsdienste e. V. — Aktion „Sühnezeichen“ — Berlin-<br>Charlottenburg, Jebensstr. 3 . . . . .                        | 1880  |
| 7. 12. 1961 | Bek. — Öffentliche Sammlung Versöhnungsdienste e. V. Aktionsgemeinschaft „Für die Hungernden“<br>Berlin-Charlottenburg, Jebensstr. 3 . . . . .                 | 1880  |
| 6. 12. 1961 | Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Ge-<br>schäftsbereich des Innenministeriums (ZBVIM) . . . . . | 1881  |
|             | <b>Arbeits- und Sozialminister</b>                                                                                                                             |       |
| 7. 12. 1961 | Personalveränderungen . . . . .                                                                                                                                | 1881  |
|             | <b>Notiz</b>                                                                                                                                                   |       |
| 7. 12. 1961 | Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von El Salvador, Herrn Rudolf Hussel . . . . .                                                                      | 1881  |
| 7. 12. 1961 | Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Wahlkonsul von Kambodscha, Herrn Georg<br>Nordmann . . . . .                                         | 1881  |

## I.

20319

**Tarifvertrag  
über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 40 50 — 4035-IV/61 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15607/61 —  
v. 24. 11. 1961

## A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge  
vom 21. September 1961**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestelltengewerkschaft  
— Hauptvorstand —

andererseits,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## § 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

- a) für Angestelltenlehrlinge (-anlernlinge) in Verwaltungen und Betrieben, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen, mit Ausnahme der Angestelltenlehrlinge (-anlernlinge) der gemeindlichen Verwaltungen und Betriebe im Lande Hessen,
- b) für Handwerker- und Facharbeiterlehrlinge (-anlernlinge) in Verwaltungen und Betrieben, deren Arbeiter unter die Geltungsbereiche der Manteltarifverträge für die Arbeiter des Bundes (MTB) und der Länder (MTL) fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie für Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Justizschüler, Finanzschüler usw.).

Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Lehrlinge und Anlernlinge, die in Lehr- oder Anlernberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues und der Forstwirtschaft ausgebildet werden.

## § 2

Lehrvertrag

Bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses ist ein schriftlicher Lehrvertrag (Anlernvertrag) zu schließen.

## § 3

Ärztliche Untersuchungen

(1) Der Lehrling (Anlernling) hat auf Verlangen des Lehrherrn vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Lehrherrn bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Lehrherr kann den Lehrling (Anlernling) jederzeit ärztlich untersuchen lassen.

(3) Der Lehrherr hat den Lehrling (Anlernling), der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, in einem gesundheitsgefährdenden Betrieb beschäftigt oder mit

der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen

(4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Lehrherr.

## § 4

Schweigepflicht

(1) Der Lehrling (Anlernling) hat über Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes, deren Geheimhaltung auf Weisung des Lehrherrn angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ohne Genehmigung des Lehrherrn darf der Lehrling (Anlernling) von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen, von chemischen Stoffen oder Werkstoffen, von Herstellungsverfahren, von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Lehrling (Anlernling) hat auf Verlangen des Lehrherrn Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes herauszugeben.

(4) Der Lehrling (Anlernling) hat auch nach Beendigung des Lehr-(Anlern-)verhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

## § 5

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Lehrlinge (Anlernlinge) richtet sich nach den für die entsprechenden Angestellten bzw. Arbeiter maßgebenden Vorschriften. Die Vorschriften über den Wochenendfrühschluß an Vorfesttagen gelten entsprechend.

(2) Mehrarbeit für die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Lehrlinge (Anlernlinge) ist, soweit nicht Freizeitausgleich oder eine Pauschvergütung gewährt wird, nach § 12 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu vergüten.

## § 6

Lehrlingsvergütung

(1) Der Lehrling (Anlernling) erhält eine monatliche Lehrlingsvergütung, die am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen ist. Die Lehrlingsvergütung wird einheitlich für alle Ortsklassen in besonderen Tarifverträgen vereinbart. In den Tarifverträgen wird auch vereinbart, welche Beträge für Sachleistungen (Kost und Wohnung) anzurechnen sind.

(2) Dem Lehrling (Anlernling), der am Zahlungstag beurlaubt ist, wird auf Antrag die Lehrlingsvergütung für den laufenden Monat und ein Abschlag in Höhe der für die Urlaubstage des folgenden Monats zustehenden Lehrlingsvergütung vor Beginn des Urlaubs gezahlt.

## § 7

Lehrlingsvergütung in besonderen Fällen

(1) Wird auf Grund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) ein erfolgreicher Handelsschulbesuch oder eine andere Vorbildung auf die Lehr-(Anlern-)zeit angerechnet, so gilt für die Höhe der Lehrlingsvergütung der Zeitraum, um den die Lehr-(Anlern-)zeit verkürzt wird, als abgeleistete Lehr-(Anlern-)zeit.

(2) Wird die regelmäßige Lehr-(Anlern-)zeit aus in der Person des Lehrlings (Anlernlings) liegenden Gründen verlängert, so wird während des Zeitraums der Verlängerung die Lehrlingsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt.

(3) Hat der Lehrling (Anlernling) vor Beendigung der vereinbarten Lehr-(Anlern-)zeit die Abschlußprüfung bestanden, so erhält er, wenn ihm die Tätigkeit eines Angestellten oder Arbeiters übertragen wird, mit Beginn des auf das Bestehen der Prüfung folgenden Monats den seiner Tätigkeit entsprechenden Lohn bzw. die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütung, ohne daß hierdurch ein Arbeitsverhältnis begründet wird.

(4) Kann der Lehrling (Anlernling) ohne eigenes Verschulden die Prüfung erst nach beendeter Lehr-(Anlern-)zeit ablegen, so verlängert sich das Lehr-(Anlern-)verhältnis bis zum Zeitpunkt der Prüfung. Bei Bestehen der Prüfung erhält er rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Lehr-(Anlern-)verhältnis geendet hätte, den seiner Tätigkeit entsprechenden Lohn bzw. die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütung.

## § 8

## Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen und Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält der Lehrling (Anlernling) eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Lehrherrn geltenden Reisekostenvorschriften in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht und zu Vorträgen zum Zwecke der Ausbildung sowie zur Ablegung von Prüfungen werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) der Weg des Lehrlings (Anlernlings) zur Arbeitsstelle um mehr als vier Kilometer, so werden die Vorschriften über Dienstgänge angewendet. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Beschäftigung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

## § 9

## Fortzahlung der Lehrlingsvergütungen bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Dem Lehrling (Anlernling) wird bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Lehrlingsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen — wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall beruht, bis zur Dauer von 26 Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Lehr-(Anlern-)verhältnisses hinaus fortgezahlt.

Die Fortzahlung entfällt, wenn der Lehrling (Anlernling) sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen hat.

(2) Können infolge der Arbeitsunfähigkeit Sachleistungen (Kost und Wohnung) nicht weitergewährt werden, so entfällt für diese Zeit die Kürzung der Lehrlingsvergütung nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

Für die Dauer der Unterbringung des Lehrlings (Anlernlings) in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Sachleistungen.

## § 10

## Anwendung des § 9 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Lehrling (Anlernling)

- a) dem Lehrherrn unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Lehrherrn abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Lehrherr berechtigt, die Leistungen aus § 9 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Lehrherrn nach § 9, so erhält der Lehrling (Anlernling) den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Lehrherrn darf ein über den Anspruch des Lehrherrn hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Lehrlings (Anlernlings) nicht vernachlässigt werden.

## § 11

## Fortzahlung der Lehrlingsvergütung bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall

(1) Bei Arbeitsverhinderung oder Arbeitsausfall gelten die Vorschriften des § 52 BAT bzw. der §§ 33, 35 MTB bzw. MTL entsprechend.

Nimmt ein nicht berufsschulpflichtiger Lehrling (Anlernling) am Berufsschulunterricht, der für den im Lehr-(Anlern-)vertrag vereinbarten Beruf vorgesehen ist, teil, so soll er hierfür unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt werden.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Lehrlingsvergütung nicht gegeben, so kann für jede angefangene Arbeitsstunde <sup>1</sup>/<sub>200</sub> der monatlichen Lehrlingsvergütung abgezogen werden.

## § 12

## Erholungsurlaub

(1) Der Lehrling (Anlernling) erhält in jedem Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Lehrlingsvergütung einen Erholungsurlaub.

Werden während des Erholungsurlaubs Sachleistungen nicht weitergewährt, so entfällt für diese Zeit die Kürzung der Lehrlingsvergütung nach § 6 Abs. 1 Satz 3. Das Urlaubsjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. März oder das Geschäftsjahr.

(2) Für die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Lehrlinge (Anlernlinge) richtet sich der Urlaub bei Handwerker- und Facharbeiterlehrlingen (-anlernlingen) nach den für gleichaltrige Arbeiter, bei Angestelltenlehrlingen (-anlernlingen) nach den für gleichaltrige Angestellte jeweils maßgebenden Vorschriften. Für Angestelltenlehrlinge (-anlernlinge) gilt die jeweils niedrigste Urlaubsklasse.

(3) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.

(4) Der Lehrling (Anlernling) darf während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

## § 13

## Familienheimfahrten

(1) Dem Lehrling (Anlernling), dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte mehr als 100 km vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt wohnen, wird vierteljährlich unter Fortzahlung der Lehrlingsvergütung eine Familienheimfahrt gewährt.

Der Lehrling (Anlernling) erhält hierfür bei Reiseentfernungen von mehr als 100 bis 300 km zwei Werktage, bei mehr als 300 km drei Werktage Urlaub. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann der Lehrling (Anlernling) für einen weiteren Werktag beurlaubt werden. Die Fahrkosten werden bis zur Höhe der Sätze der niedrigsten Wagenklasse des benutzten Verkehrsmittels erstattet. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (Schüler- oder Arbeiterrückfahrkarten) sind auszunutzen.

(2) Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

## § 14

## Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes und der Länder wird die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

## § 15

## Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die bei dem Lehrherrn jeweils geltenden Bestimmungen angewendet.

## § 16

## Schutzbekleidung

Soweit das Tragen von Schutzbekleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Lehrherrn. Als Schutzbekleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen an Stelle oder über der sonstigen Bekleidung zum Schutz des Lehrlings (Anlernlings) gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Verschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzbekleidung muß geeignet und ausreichend sein.

## § 17

## Mitteilungspflicht

Der Lehrherr soll dem Lehrling (Anlernling) spätestens zwei Monate vor Beendigung des Lehr-(Anlern-)verhältnisses mitteilen, ob er beabsichtigt, ihn in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen. In der Mitteilung kann der Lehrherr die Übernahme vom Ergebnis der Lehrabschlußprüfung abhängig machen.

## § 18

## Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Lehr-(Anlern-)verhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Lehr-(Anlern-)verhältnisses, schriftlich geltend gemacht werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

## § 19

## Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1961 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages treten außer Kraft

- a) die Richtlinien des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 i. d. F. vom 22. März 1944,
- b) die die Richtlinien ergänzenden und ändernden Erlasse und sonstigen Bestimmungen,
- c) die nachträglichen tarifvertraglichen Änderungen und Ergänzungen der Richtlinien,
- d) der Tarifvertrag über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst im Lande Hessen i. d. F. vom 18. Mai 1949 mit Ausnahme des § 2 Abs. 8 Satz 1. Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages im Lehr-(Anlern-)verhältnis zum Lande Hessen stehenden Lehrlinge (Anlernlinge) gilt § 2 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 und Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages weiter,
- e) die Überleitungstarifverträge für die Lehrlinge (Anlernlinge) des Bundes sowie der staatlichen Verwaltungen und Betriebe des Saarlandes vom 3. Juli 1959 mit Ausnahme des § 2 Abs. 2,
- f) im Bereich der Vereinfachung der kommunalen Arbeitgeberverbände die bezirklichen Tarifverträge bezüglich der Angestelltenlehrlinge (-anlernlinge) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages für die Angestelltenlehrlinge und Anlernlinge der Mitglieder des kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar vom 6. 7. 1959.

## Protokollnotiz:

Unter Abs. 2 Buchst. b) fallen nicht günstigere Regelungen über die Fahrkostenerstattung (z. B. in dem Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 17. Januar 1942 — RGBL. S. 24 —) und Regelungen über die

Erstattung von Mehrausgaben anlässlich von Prüfungen (z. B. Erlaß des Preussischen Finanzministers vom 15. Februar 1941 Abschnitt II Nr. 11 KV 1.22 — Pr.FMBl. S. 55).

## § 20

## Laufzeit des Tarifvertrages

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 30. September 1963, gekündigt werden.

## Anmerkungen

Da die Mehrzahl der unter diesen Tarifvertrag fallenden Lehrlinge (Anlernlinge) Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) sind, wird zu nachstehenden Vorschriften des Tarifvertrages auf folgendes hingewiesen:

## Zu § 3

Außer den in § 3 vorgesehenen Untersuchungen sind noch die Vorschriften der §§ 45 bis 53 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Die Untersuchung nach § 3 Abs. 1 ist so durchzuführen, daß sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 45 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

## Zu § 5

Die Arbeitszeit der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Lehrlinge (Anlernlinge) richtet sich nach §§ 10 bis 20, 35 und 36 des Gesetzes. Für Lehrlinge (Anlernlinge), die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind, wird auf § 13 Abs. 4 des Gesetzes hingewiesen.

## Zu § 12

Der Urlaub für die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Lehrlinge (Anlernlinge) richtet sich nach § 19 des Gesetzes.

Bonn, den 21. September 1961

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

## 1. Zu § 1

Lehrling ist, wer auf Grund eines Lehrvertrages in einem anerkannten Lehrberuf ausgebildet wird. Anlernling ist, wer auf Grund eines Anlernvertrages in einem anerkannten Anlernberuf ausgebildet wird. Nach dem Tarifvertrag werden Lehrlinge und Anlernlinge gleichbehandelt.

Der Tarifvertrag gilt nach § 1 Abs. 2 Unterabs. 2 nicht für Lehrlinge und Anlernlinge, die in Lehr- oder Anlernberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues und der Forstwirtschaft ausgebildet werden, und zwar auch dann nicht, wenn sie in Verwaltungen oder Betrieben beschäftigt werden, die unter den BAT bzw. MTL fallen.

## 2. Zu § 2

Der Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages (Anlernvertrages) ist auch für die Behandlung in der Arbeitslosenversicherung der Lehrlinge (Anlernlinge) von Bedeutung. Wegen der Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung bei Abschluß eines **schriftlichen** Lehrvertrages (Anlernvertrages) wird auf § 63 AVAVG hingewiesen.

## 3. Zu § 4

Soweit Schweigepflicht besteht, bedarf der Lehrling (Anlernling) für Aussagen bei Gericht der Genehmigung des Lehrherrn (§ 376 ZPO, § 46 Abs. 2 ArbGG, § 54 StPO).

## 4. Zu § 5

Bei der Arbeitszeitregelung ist zu unterscheiden zwischen

- a) Lehrlingen (Anlernlingen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben und daher nicht mehr unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, und

- b) denjenigen, die noch nicht 18 Jahre alt sind und daher unter das Gesetz fallen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 sind für Lehrlinge (Anlernlinge), die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, die maßgeblichen Vorschriften bezüglich der Arbeitszeit die Vorschriften des § 15 BAT bzw. der §§ 15 und 16 MTL. Für Lehrlinge (Anlernlinge) über 18 Jahre ist aber bei Berufsschulbesuch § 13 Abs. 4 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

Die Arbeitszeit der Lehrlinge und Anlernlinge unter 18 Jahren richtet sich nach den §§ 10 bis 20, 35 und 36 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

#### 5. Zu § 6

- a) Die Lehrlingsvergütung einschließlich der Beträge für Sachleistungen ist durch den Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) — MBl. NW. S. 997; SMBl. NW. 20319 — geregelt.

- b) Bezüglich der Gewährung von Kinderzuschlag an Lehrlinge (Anlernlinge) ist in der Niederschrift über die Tarifverhandlung vom 21. September 1961 folgendes festgehalten:

„Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlag an Angestellte und Arbeiter auch auf Lehrlinge (Anlernlinge) Anwendung finden. Mit Rücksicht darauf, daß es sich um seltene Ausnahmefälle handelt, wird von einer ausdrücklichen Regelung im Tarifvertrag abgesehen.“

- c) Wegen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Lehrlingen (Anlernlingen) wird auf die §§ 165, 537 und 1227 RVO und § 2 AVG hingewiesen, wegen der Behandlung in der Arbeitslosenversicherung auf §§ 56 und 63 AVAVG.

Da die Lehrlingsvergütung in jedem Fall mehr als 65,— DM beträgt, sind die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte vom Land als Lehrherrn und von dem Lehrling (Anlernling) aufzubringen (§ 381 RVO und § 157 AVAVG). Nach § 1385 Abs. 4 Buchst. a) RVO bzw. § 112 Abs. 4 Buchst. a) AVG ist der Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter bzw. zur Rentenversicherung der Angestellten vom Land als Lehrherrn allein zu tragen, wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt  $\frac{1}{10}$  der Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Die Beitragsbemessungsgrenze wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung alljährlich bekanntgegeben. Sie beträgt nach der Bekanntmachung der Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzlichen Rentenversicherungen vom 17. Dezember 1960 (Bundesanzeiger Nr. 249/60) für das Kalenderjahr 1961 900,— DM für Monatsbezüge.

#### 6. Zu § 7

Verkürzt sich z. B. die Lehrzeit wegen erfolgreichen Handelsschulbesuchs von drei auf zwei Jahre, so erhält einerseits der Lehrling im ersten Lehrjahr die Vergütung des zweiten Lehrjahres, im zweiten Lehrjahr die Vergütung des dritten Lehrjahres, andererseits gilt für die Höhe der Lehrlingsvergütung das Lehrverhältnis als um ein Jahr früher begonnen. Das letztere ist deshalb von Bedeutung, weil die Höhe der Lehrlingsvergütung von dem Lebensalter abhängt, das bei Beginn des Lehrverhältnisses vollendet ist.

#### 7. Zu § 8

Unterricht im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 ist auch der Berufsschulunterricht.

#### 8. Zu § 9

Wegen eines verordneten Kur- oder Heilverfahrens wird auf Abschnitt II Nr. 24 Buchst. i) und k) der Durchführungsbestimmungen zum MTL hingewiesen (SMBl. NW. 20310).

#### 9. Zu § 11

In der Niederschrift über die Tarifverhandlung vom 21. September 1961 ist folgendes festgehalten:

„Behördliche Erlasse, die den Lehrlingen (Anlernlingen) Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Lehrlingsvergütung für Fortbildungs- und Ausbildungslehrgänge gewähren, werden durch den Abschluß des Tarifvertrages nicht berührt.“

#### 10. Zu § 12

Wegen des Erholungsurlaubs ist zu unterscheiden zwischen

- a) Lehrlingen (Anlernlingen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben und daher nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, und

- b) denjenigen, die noch nicht 18 Jahre alt sind und daher unter dieses Gesetz fallen.

Nach § 12 Abs. 2 sind für Lehrlinge (Anlernlinge), die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, die maßgeblichen Vorschriften bezüglich des Erholungsurlaubs die Vorschriften der §§ 47, 48 und 51 BAT bzw. die §§ 48, 51, 52, 53 und 54 MTL. Die §§ 49 und 50 BAT bzw. die §§ 49 und 50 MTL gelten nicht, da sich § 12 nur auf den Erholungsurlaub bezieht bzw. § 12 eine andere Regelung getroffen hat.

Für Lehrlinge (Anlernlinge), die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, gilt § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz.

#### 11. Zu § 14

Für Lehrlinge und Anlernlinge ist die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch den Tarifvertrag vom 31. Juli 1955 / 4. Februar 1957 in der Fassung der späteren Änderungen und Ergänzungen (SMBl. NW. 203308) geregelt.

#### 12. Zu § 19

Es werden aufgehoben:

- a) Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 23. 5. 1958 betr. Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für Lehrlinge und Anlernlinge vom 23. 4. 1958 (MBl. NW. S. 1240; SMBl. NW. 20319),

- b) Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 7. 7. 1958 betr. Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für Lehrlinge und Anlernlinge vom 14. 6. 1958 (MBl. NW. S. 1840; SMBl. NW. 20319).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 1872.

#### 20510

#### Vereinfachung und Vereinheitlichung der Aufnahme und Bearbeitung von Straßenverkehrsunfällen; hier: Neues Merkblatt (gültig ab 1. 1. 1962)

RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1961

1. An die Stelle des im RdErl. v. 3. 8. 1959 i. d. F. v. 22. 3. 1960 (SMBl. NW. 20510) enthaltenen

„Merkblatts (Unf M)

zur Ausfüllung der Meldung zum Verkehrsunfall (Unf A)

Übertretungsanzeige zum Verkehrsunfall (Unf B)

Verkehrsunfallanzeige (Unf C)“

tritt ab 1. 1. 1962 (00.00 Uhr) das im Auftrage des Statistischen Bundesamtes vom Statistischen Landesamt herausgegebene

Merkblatt Gültig ab 1. 1. 1962

zur Ausfüllung der Meldung zum Verkehrsunfall, Übertretungsanzeige zum Verkehrsunfall und Ver-

## Anlage

kehrsunfallanzeige für die Straßenverkehrsunfallstatistik gemäß StVUnfG (BGBl. 1961 I S. 606) (s. Muster).

Das Statistische Landesamt stellt die neuen Merkblätter in ausreichender Anzahl kostenlos zur Verfügung.

2. In den Richtlinien zu B. fällt der Klammervermerk „(Unf M)“ nach dem Wort „Merkblattes“ ersatzlos fort.
3. In der Verkehrsunfallanzeige (Unf C 1 — C 4) wird das Wort „Stichwortverzeichnis“ in Pos. VI., dritte Kopfspalte durch einen „Vermerk und folgende Fußnote ergänzt:

„Ab 1. 1. 1962 ist die Ursache dem Ursachenverzeichnis zu entnehmen; die Verkehrsunfallanzeigen werden später geändert.“

Anl. z. RdErl. v. 8. 12. 1961 — IV G 2/IV — 2511 —  
Gültig ab 1. 1. 1962

## Merkblatt

zur Ausfüllung der Meldung zum Verkehrsunfall, Übertretungsanzeige zum Verkehrsunfall und Verkehrsunfallanzeige für die Straßenverkehrsunfallstatistik gemäß StVUnfG (BGBl. 1961 I S. 606)

## Meldepflichtiger Unfall

Ein meldepflichtiger Unfall liegt vor, wenn infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind.

## Vordrucke

Zur statistischen Erfassung werden die **ersten** Durchschläge der polizeilichen Unfallaufnahmen verwandt.

Bei Unfällen mit **Personenschaden** ist in jedem Falle der Vordruck der **Verkehrsunfallanzeige** auszufüllen.

Bei Ausfüllung der Vordrucke ist darauf zu achten, daß Original und Durchschläge so aufeinanderliegen, daß Streichungen und Unterstreichungen auf den Durchschlägen mit dem Original übereinstimmen.

## Unfallort/Straßenklasse

Zu den **Autobahnunfällen** zählen auch Unfälle außerhalb der Richtungsfahrbahnen, auf Parkplätzen, an Raststätten, Tankstellen und auf den Zu- und Abfahrten der Anschlußstellen. Dies ist unter Unfallort/Straßenklasse besonders anzugeben. Die Richtungsfahrbahn muß sich aus der Reihenfolge der Orte ergeben, z. B. BAB Frankfurt/M.—Köln, km 111,5 (Parkplatz).

## Art des Unfalles

Bei der Angabe der Unfallart sind zu unterscheiden:

1. Zusammenstoß zwischen fahrenden Fahrzeugen,
2. Auffahren eines Fahrzeuges
  - a) auf ein voranfahrendes oder im fließenden Verkehr vorübergehend haltendes Fahrzeug
  - b) auf ein Fahrzeug im ruhenden Verkehr
  - c) auf ein Hindernis auf der Fahrbahn
  - d) auf einen Gegenstand neben der Fahrbahn,
3. Unfall zwischen Kraftfahrzeug und Fußgänger,
4. Unfall zwischen sonstigem Fahrzeug und Fußgänger,
5. Unfall anderer Art.

Als Kraftfahrzeug im Sinne von Ziffer 3 gilt auch ein Fahrrad mit Hilfsmotor.

Soweit bei einem Unfall **mehrere** der vorgenannten Unfallarten zutreffen, ist jede einzeln aufzuführen. Beispiel: Ein Pkw fährt auf einen voranfahrenden Lkw auf, gerät ins Schleudern, überfährt einen Fußgänger und prallt schließlich gegen einen Baum. In diesem Fall ist anzugeben: Auffahren eines Fahrzeuges auf ein voranfahrendes oder im fließenden Verkehr vorübergehend haltendes Fahrzeug; Unfall zwischen Kraftfahrzeug und Fußgänger; Auffahren eines Fahrzeuges auf einen Gegenstand neben der Fahrbahn.

## Beteiligte

Für Führer, Halter und Insassen desselben Fahrzeuges ist immer die **gleiche** Ordnungsnummer einzusetzen. Ist der Fahrzeugführer zugleich Halter, ist dies entsprechend zu vermerken.

Die einer Person zugeteilte Ordnungsnummer muß in allen Abschnitten des Vordruckes beibehalten werden.

Die Fahrzeugart ist so genau wie möglich anzugeben, z. B. ist zwischen landwirtschaftlichen Zugmaschinen (Ackerschleppern) und anderen Zugmaschinen zu unterscheiden.

Bei der Gesamtzahl der Fahrzeugbenutzer sind die Mitfahrer **und** der Fahrzeugführer anzugeben.

## Geschädigte

Bei getöteten Personen ist außer der Angabe „gestorben“ noch das Datum des Todes einzutragen.

Als „stationärer Behandlung zugeführt“ (schwer verletzt) sind solche Verletzte anzugeben, bei denen ein Krankenhausaufenthalt von 24 Stunden und länger vorliegt.

Alle übrigen Verletzten sind als „leicht verletzt“ zu melden.

## Besonderheiten der Unfallstelle

Als **Baustelle** gilt der Straßenabschnitt innerhalb der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die wegen der Bauarbeiten angebracht wurden.

## Bezeichnung der unmittelbaren Unfallursachen

Es sind stets **alle** festgestellten Ursachen mit ihren Schlüsselnummern einzutragen. Im Verzeichnis nicht besonders genannte Ursachen sind unter der Schlüsselnummer **95** mit kurzer Bezeichnung anzuführen (z. B. Mängel an der Lenkung).

Bitte auch die weiteren Erläuterungen auf Seite 1878 beachten.

## Ursachenverzeichnis

Es sind stets **alle** festgestellten Ursachen mit ihren Schlüsselnummern einzutragen. Im Verzeichnis nicht besonders genannte Ursachen sind unter der Schlüsselnummer **95** mit kurzer Bezeichnung anzuführen (z. B. Mängel an der Lenkung). Die Ursachennummern sind den entsprechenden Ordnungsnummern der Beteiligten zuzuordnen.

Zumindest bei den mit \* bezeichneten Ursachen 01, 02, 03 und 49 sind noch eine oder mehrere Ursachen anzugeben. Zu den Ursachen mit Hinweiszahlen (z. B. ①) bitte die Erläuterungen auf Seite 1878 beachten!

| Ursachenbezeichnung                                                                                                                       | Nr. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>Verkehrstüchtigkeit</b>                                                                                                                |     |
| Alkoholeinfluß*                                                                                                                           | 01  |
| Ermüdung (auch Einschlafen)*                                                                                                              | 02  |
| Körperliche oder gesundheitliche Behinderung*                                                                                             | 03  |
| <b>Vorfahrt/Verkehrsregelung</b>                                                                                                          |     |
| Nichtbeachten der Vorfahrtregel „rechts vor links“ an Kreuzungen und Einmündungen                                                         | 10  |
| Nichtbeachten der die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen (ohne Verkehrsampeln) an Kreuzungen und Einmündungen ①                           | 11  |
| Nichtbeachten der für schienengleiche Wegübergänge geltenden Warnzeichen und technischen Sicherungseinrichtungen (Schranken/Blinklichter) | 12  |
| Nichtbeachten der Verkehrsregelung durch Polizeibeamte, Verkehrsampeln oder Verkehrszeichen                                               | 13  |
| <b>Einordnen</b>                                                                                                                          |     |
| Unachtsames Einordnen in den fließenden Verkehr nach Anhalten, Halten oder Parken                                                         | 14  |

| Ursachenbezeichnung                                                                           | Nr. | Ursachenbezeichnung                                                                                                        | Nr. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Falsches Einordnen vor Kreuzungen und Einmündungen                                            | 15  | <b>Zurückrollen oder fehlerhaftes Rückwärtsfahren</b>                                                                      | 48  |
| Unachtsamer oder verbotener Wechsel des Fahrstreifens im fließenden Verkehr                   | 16  | <b>Nichtbenutzen des Radweges*</b>                                                                                         | 49  |
| <b>Einbiegen/Ein- oder Ausfahren/Wenden</b>                                                   |     | <b>Fehlerhafte Beladung oder Besetzung (Überbesetzung)</b>                                                                 | 50  |
| Falsches Einbiegen nach links in eine andere Straße                                           | 17  | <b>Technische Mängel/Wartungsmängel</b>                                                                                    |     |
| Falsches Einbiegen nach rechts in eine andere Straße                                          | 18  | Mängel an den Bremsen                                                                                                      | 55  |
| Unachtsames Ausfahren aus Grundstücken                                                        | 19  | Mängel an der Bereifung                                                                                                    | 56  |
| Unachtsames Einfahren in Grundstücke                                                          | 20  | Mängel an der Beleuchtungsanlage des Fahrzeuges                                                                            | 57  |
| Falsches Wenden                                                                               | 21  | <b>Verhalten von Fußgängern</b>                                                                                            |     |
| <b>Überholen/Vorbeifahren/Begegnen</b>                                                        |     | Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn                                                                         |     |
| Unzulässiges Rechtsüberholen                                                                  | 22  | a) auf Fußgängerüberwegen mit Verkehrsampeln                                                                               | 60  |
| Überholen unter Gefährdung des Gegenverkehrs                                                  | 23  | b) auf Fußgängerüberwegen mit polizeilicher Verkehrsregelung                                                               | 61  |
| Überholen trotz nicht ausreichender Übersicht                                                 | 24  | c) auf anderen Fußgängerüberwegen                                                                                          |     |
| Schneiden oder sonstige Behinderung oder Gefährdung des zu überholenden Fahrzeuges            | 25  | aa) plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen                                                                      | 62  |
| Sonstige Fehler beim Überholen                                                                | 26  | bb) Überschreiten der Fahrbahn ohne auf den Fahrzeugverkehr zu achten                                                      | 63  |
| Fehler beim Überholtwerden                                                                    | 27  | cc) sonstiges falsches Verhalten                                                                                           | 64  |
| Fehler beim Vorbeifahren                                                                      | 28  | d) an anderen Stellen                                                                                                      |     |
| Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot beim Begegnungsverkehr                                      | 29  | aa) plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen                                                                      | 65  |
| <b>Zu schnelles Fahren</b>                                                                    |     | bb) Überschreiten der Fahrbahn, ohne auf den Fahrzeugverkehr zu achten                                                     | 66  |
| Zu schnelles Fahren in Kurven und beim Abbiegen                                               |     | cc) sonstiges falsches Verhalten                                                                                           | 67  |
| a) mit gleichzeitigem wesentlichen Überschreiten der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit ② | 30  | <b>Nichtbenutzen des Gehweges</b>                                                                                          | 68  |
| b) in sonstigen Fällen                                                                        | 31  | <b>Nichtbenutzen der vorgeschriebenen Straßenseite</b>                                                                     | 69  |
| Zu schnelles Fahren unter Berücksichtigung anderer Umstände                                   |     | <b>Spielen auf oder neben der Fahrbahn</b>                                                                                 | 70  |
| a) mit gleichzeitigem wesentlichen Überschreiten der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit ② | 32  |                                                                                                                            |     |
| b) in sonstigen Fällen                                                                        | 33  | <b>Straßenverhältnisse</b>                                                                                                 |     |
| <b>Verhalten gegenüber Fußgängern</b>                                                         |     | Glätte oder Schlüpfrigkeit der Fahrbahn durch                                                                              |     |
| Falsches Verhalten gegenüber Fußgängern                                                       |     | a) ausgeflossenes Öl, Dung u. a. Verunreinigungen durch Straßenbenutzer                                                    | 74  |
| a) an Fußgängerüberwegen                                                                      | 34  | b) Schnee oder Eis                                                                                                         | 75  |
| b) an anderen Stellen                                                                         | 35  | c) Regen                                                                                                                   | 76  |
| <b>Zu dichtes Auffahren</b>                                                                   |     | d) Laub, angeschwemmten Lehm u. ä.                                                                                         | 77  |
| Zu geringer Sicherheitsabstand                                                                | 36  | <b>Schlechter Zustand der Straßenoberfläche ⑤</b>                                                                          | 78  |
| Sonstige Ursachen beim Auffahren ③                                                            | 37  | <b>Enge oder Unübersichtlichkeit (auch an Kreuzungen, Einmündungen und Bahnübergängen)</b>                                 |     |
| Falsches Verhalten des Voranfahrenden                                                         | 38  | a) ständiger Zustand                                                                                                       | 79  |
| <b>Zeichengebung/Beleuchtungsvorschriften</b>                                                 |     | b) durch Bauarbeiten bedingt                                                                                               | 80  |
| Keine, nicht rechtzeitige oder falsche Anzeige der Richtungsänderung                          | 39  | c) aus anderen straßenbedingten Gründen (z. B. Erdbeben)                                                                   | 81  |
| Nichtbeachten der von anderen Fahrzeugführern gegebenen Zeichen                               | 40  | <b>Nicht ordnungsmäßiger Zustand der Verkehrszeichen oder technischen Sicherungseinrichtungen (Schränken/Blinklichter)</b> | 82  |
| Nichtbeachten der Abblendvorschriften                                                         | 41  | <b>Mangelhafte Beleuchtung der Straße, der Verkehrszeichen oder der technischen Sicherungseinrichtungen (Schränken)</b>    | 83  |
| Nichtbefolgen der Beleuchtungsvorschriften ④                                                  |     |                                                                                                                            |     |
| a) im fließenden Verkehr                                                                      | 42  | <b>Witterungseinflüsse</b>                                                                                                 |     |
| b) im ruhenden Verkehr                                                                        | 43  | Sichtbehinderung durch                                                                                                     |     |
| <b>Halten/Parken</b>                                                                          |     | a) Nebel                                                                                                                   | 85  |
| Verkehrswidriges Halten oder Parken                                                           | 44  | b) starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw.                                                                               | 86  |
| Mangelnde Sicherung haltender Fahrzeuge                                                       | 45  | c) blendende Sonne                                                                                                         | 87  |
| Mangelnde Sicherung liegengeliebener Fahrzeuge                                                | 46  | Seitenwind                                                                                                                 | 88  |
| Unachtsames Öffnen der Wagentür                                                               | 47  | Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse                                                                                 | 89  |

| Ursachenbezeichnung                                                                                                    | Nr. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>Hindernisse</b>                                                                                                     |     |
| Ungesicherte Unfallstelle auf der Fahrbahn                                                                             | 90  |
| Tier auf der Fahrbahn                                                                                                  | 91  |
| Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn ⑥                                                                                 | 92  |
| <b>Nicht oder zu spät geschlossene Bahnschranken</b>                                                                   | 93  |
| <b>Sonstige Ursachen,</b><br>die nicht im Verzeichnis genannt sind (bitte mit kurzer<br>Bezeichnung einzeln aufführen) | 95  |

#### Erläuterungen zum Ursachenverzeichnis

Die Ziffern ① bis ⑥ entsprechen den Hinweiszahlen im Ursachenverzeichnis.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Ursache<br>Nr. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| ① Unter dieser Ursache ist auch das Nichtbeachten der Vorfahrt des durchgehenden Verkehrs auf Bundesautobahnen anzugeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 11             |
| ② Unter der „vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit“ sind die im Verkehrsrecht <b>zahlenmäßig</b> festgelegten Höchstgeschwindigkeiten zu verstehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 30<br>32       |
| ③ „Sonstige Ursachen beim <b>Auffahrenden</b> “ liegen nur vor, wenn das Fahrzeug, auf das aufgefahren wird, noch in Bewegung ist oder kurz vorher angehalten hat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 37             |
| ④ „Nichtbefolgen der Beleuchtungsvorschriften“ ist nur dann anzugeben, wenn die Beleuchtungsanlage an sich in Ordnung war, der Fahrzeugführer aber die vorgeschriebene Beleuchtung nicht eingeschaltet hat, z. B. Fahren ohne Licht, Fahren bei Nebel mit Standlicht oder Parken ohne Beleuchtung.                                                                                                                                                                                                      | 42<br>43       |
| ⑤ Unter „Schlechten Zustand der Straßenoberfläche“ fallen Schäden in der Fahrbahndecke, unzureichende Griffigkeit der Fahrbahndecke, übermäßige oder falsche Wölbung oder Überhöhung der Fahrbahn. Diese Ursache ist auch dann anzugeben, wenn ein Wechsel der Fahrbahndecke, z. B. von Beton auf Kleinpflaster, zum Unfall beigetragen hat. Nicht anzugeben ist sie indessen, wenn „in die Straße verlegte Geleise“ für den Unfall ursächlich waren; dies ist unter der Schlüsselnummer 95 anzuführen. | 78             |
| ⑥ Als „Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn“ ist <b>nicht</b> anzusehen ein abgestelltes, liegengebliebenes oder verunglücktes Fahrzeug.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 92             |

— MBl. NW. 1961 S. 1875.

304

#### Ausstellung von Dienstausweisen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 12. 1961 —  
II C 1 1237. S —

Für die Ausstellung von Ausweisen im Bereiche der Sozialgerichtsbarkeit bestimme ich folgendes:

##### I.

1. Die Leiter der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind ermächtigt, für Richter, Beamte, Angestellte und Arbeiter Ausweise nach dem nachstehenden Muster auszustellen, soweit ein Bedürfnis hierfür besteht. Die Ausstellung von Ausweisen für die Leiter der Gerichte selbst erfolgt durch den nächsthöheren Dienstvorgesetzten.

2. Der Ausweis kann von dem Leiter des Gerichts mit dem Hinweis versehen werden:

„Es wird ersucht, den Inhaber bei Absperrungen ungehindert passieren zu lassen und ihm notfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.“

3. Die Ausweise haben Gültigkeit für die Dauer der Zugehörigkeit des Inhabers zu dem Gericht. Sie dürfen jedoch längstens für einen Zeitraum von 3 Jahren ausgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gültigkeitsdauer zweimal um den gleichen Zeitraum verlängert werden. Spätestens nach 9 Jahren sind Ausweis und Lichtbild zu erneuern.
4. Über die Ausweise ist bei dem ausstellenden Gericht ein Verzeichnis zu führen. Jeder Ausweis ist mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses zu versehen.
5. Scheidet der Inhaber des Ausweises aus dem Gericht, das den Ausweis ausgestellt hat, durch Versetzung, Eintritt in den Ruhestand, Entlassung oder dergleichen aus, oder endet die Beschäftigung, für die der Ausweis ausgestellt war — z. B. durch Ablauf des Beschäftigungsauftrags —, so ist der Ausweis unaufgefordert zurückzugeben. Das Gericht zieht den Ausweis ein und vernichtet ihn. Bei sonstigen Änderungen (z. B. der Amtsbezeichnung) ist er zu berichtigen. Ein schadhaft oder unansehnlich gewordener Ausweis ist zu vernichten und unter der alten Nummer neu auszufertigen.
6. Wird der Inhaber des Ausweises über 3 Monate hinaus an ein anderes Gericht abgeordnet, ist der Ausweis bei dem Stammgericht für die Dauer der Abordnung zur Aufbewahrung abzugeben.
7. Bei Aushändigung des Ausweises ist der Inhaber über die Anzeigepflicht im Falle des Verlustes und die Rückgabepflicht beim Ausscheiden aus dem Dienst, bei einer Abordnung oder bei der Beendigung der betreffenden Beschäftigung zu belehren. Die erfolgte Belehrung und der Empfang des Ausweises sind von ihm durch Unterschrift zu bestätigen.  
Die Ausstellung des Ausweises ist unter Angabe von Datum, laufender Nummer und ausstellendem Gericht in den Personalakten des Inhabers (im Personalbogen — Spalte Bemerkungen —) zu vermerken. Es ist sicherzustellen, daß die Lichtbilder auf Personalbogen und Ausweis übereinstimmen.
8. Das Verzeichnis der Ausweise ist mit ihrem Inhalt dauernd in Übereinstimmung zu halten. In diesem Verzeichnis sind die Belehrung sowie die Einziehung, Vernichtung und der Verlust von Ausweisen aktenkundig zu machen. Für die in Absatz 7 vorgeschriebene Empfangsbestätigung ist eine besondere Spalte vorzusehen. Bei Verlust des Ausweises ist die Nummer der Eintragung in dem Verzeichnis auffällig zu kennzeichnen; die Neuausstellung eines verlorengegangenen Ausweises hat unter neuer Nummer zu erfolgen.
9. Ermittlungen nach verlorengegangenen Ausweisen veranlaßt das ausstellende Gericht.  
Jeder Verlust ist dem Arbeits- und Sozialminister NW. anzuzeigen. Dieser erklärt den Ausweis durch eine Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen für ungültig.

##### II.

1. Die Ausweise erhalten eine Ausführung nach dem anliegenden Muster.
2. Die Ausweise werden einheitlich auf hellgrünem Schreiblein gedruckt.
3. Ausweise, die in anderer Ausführung ausgestellt worden sind, bleiben bis zum Ablauf der etwa bestimmten Dauer gültig. Mit Ablauf des 31. Dezember 1962 verlieren alle alten Ausweise ihre Gültigkeit. Sie sind spätestens zu diesem Zeitpunkt einzuziehen.

An die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit  
im Lande Nordrhein-Westfalen.

Anlag

**Anlage zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers NW.  
vom 4. Dezember 1961 — II C 1 1237. S**

**(Muster Außenseiten)**

Raum für Hinweise des ausstellenden Gerichts.

Beim Ausscheiden sofort zurückgeben!  
Verlust sofort anzeigen!

|                                                                                              |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Ausweis</b><br>Nr. <span style="background-color: black; color: black;">XXXXXXXXXX</span> |  |
| (Vor- und Zuname des Inhabers)                                                               |  |
| (Amtsbezeichnung)                                                                            |  |

**(Muster Innenseiten)**

Lichtbild des Inhabers

Stempel
Stempel

.....  
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Der durch vorstehendes Lichtbild kenntlich  
gemachte Inhaber dieses Ausweises

.....  
(Vor- und Zuname)

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....  
(Ort)

.....  
(Straße, Nr.)

ist als .....

bei dem .....

beschäftigt.

Der Ausweis ist gültig bis .....

..... (Ort) ..... (Tag)

.....  
(Leiter des Gerichts)

Stempel

.....  
(Unterschrift)

## II.

## Ministerpräsident — Staatskanzlei

## Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Regierungsrat Dr. Johannes Depenbrock zum Verwaltungsgerichtsrat bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg.

— MBl. NW. 1961 S. 1880.

## Innenminister

**Grunderwerbsteuer; hier: Verlängerung der Frist des § 4 Abs. 2 Satz 1 GrEStG für Fälle des § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a GrEStG**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 12. 1961 —  
III B 4/200 — 1760/61

Nachstehenden RdErl. des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen an die Oberfinanzdirektionen vom 5. Oktober 1961 — S 4506 — 4 — VC 2 — gebe ich hiermit bekannt:

„Im § 4 Absatz 2 GrEStG ist u. a. eine Nacherhebung der Grunderwerbsteuer für die Fälle vorgesehen, in denen Grundstücke, die zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Straßen, öffentlichen Plätzen und öffentlichen Erholungs-, Wald- und sonstigen Grünanlagen erworben wurden, nicht innerhalb von fünf Jahren dem steuerbegünstigten Zweck zugeführt worden sind. Die durch die erhöhte Siedlungstätigkeit und den steigenden Verkehr bedingten umfangreichen und schwierigen Planungs- und Erschließungsaufgaben der öffentlichen Hand lassen insbesondere auch wegen der langwierigen Grundstücksverhandlungen mit den von den Straßenbaumaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümern oft eine fristgerechte Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks nicht zu. Ich bin daher aus allgemeinen Billigkeitsgründen gemäß § 131 AO damit einverstanden, daß die im § 4 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a GrEStG bezeichneten Erwerbsvorgänge auf Antrag erst mit dem Ablauf von zehn Jahren der Steuer unterliegen, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist.

Die für die anderen steuerbegünstigten Erwerbsvorgänge (§ 4 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a) vorgeschriebene Fünfjahresfrist des § 4 Absatz 2 wird durch diese Regelung nicht berührt.

Der Erlaß ist in allen noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Fällen anzuwenden.“

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1880.

**Öffentliche Sammlung  
Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk e. V. Würzburg**

Bek. d. Innenministers v. 5. 12. 1961 —  
I C 3/24 — 12.62

Dem Deutschen Aussätzigen-Hilfswerk e. V., Würzburg, habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 31. Januar 1962 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Spendenaufrufe in der Presse in Verbindung mit Bildberichten über die Tätigkeit des Deutschen Aussätzigen-Hilfswerks e. V.,
- b) Versand von Informations-Bittbriefen an interessierte Kreise,
- c) Werbung fördernder Mitglieder durch Versand von Druckschriften und Informationsmaterial,
- d) Verteilung von Werbeschriften bei Lichtbildvorträgen.

Das Sammlungsauftreten ist für den Ausbau neuer und die Unterstützung bestehender Leprosenstationen zu verwenden.

— MBl. NW. 1961 S. 1880.

**Öffentliche Sammlung  
Provinzialat der Pallottiner — Provinzverwaltung —  
Friedberg b/Augsburg**

Bek. d. Innenministers v. 6. 12. 1961 —  
I C 3/24 — 13.120

Ich habe dem Provinzialat der Pallottiner — Provinzverwaltung — in Friedberg b/Augsburg, die Genehmigung erteilt, bis zum 31. Dezember 1961 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme sind Spendenaufrufe in Zeitschriften und Zeitungen — außer Tageszeitungen — zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich zur Förderung des Priesternachwuchses für die lateinamerikanischen Länder zu verwenden.

— MBl. NW. 1961 S. 1880.

**Öffentliche Sammlung  
Verein Versöhnungsdienste e. V.  
— Aktion „Sühnezeichen“ —  
Berlin-Charlottenburg, Jebensstr. 3**

Bek. d. Innenministers vom 7. 12. 1961 —  
I C 3/24 — 13.62

Dem Verein Versöhnungsdienste e. V. — Aktion „Sühnezeichen“ — in Berlin-Charlottenburg, Jebensstr. 3, habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 30. September 1962 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Versendung von Werbeschreiben mit Aufrufen um finanzielle und persönliche Unterstützung der Aktion „Sühnezeichen“ an Organisationen und Privatpersonen, von denen angenommen werden kann, daß sie der Aktion wohlwollend gegenüberstehen.
- b) Aufrufe in der Presse, im Rundfunk sowie anlässlich von Vortrags- und Filmabenden zu Geldspenden und zum persönlichen Einsatz für die Aktion „Sühnezeichen“.

Die eingehenden Geldspenden sind auf ein noch einzurichtendes Sonderkonto einzuzahlen.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für die Aktion „Sühnezeichen“, insbesondere für Aufbauarbeiten in den durch Krieg zerstörten Nachbarländern Deutschlands zu verwenden.

— MBl. NW. 1961 S. 1880.

**Öffentliche Sammlung  
Versöhnungsdienste e. V.  
Aktionsgemeinschaft „Für die Hungernden“  
Berlin-Charlottenburg, Jebensstr. 3**

Bek. d. Innenministers vom 7. 12. 1961 —  
I C 3/24 — 13.62

Ich habe dem Versöhnungsdienst e. V. — Aktionsgemeinschaft „Für die Hungernden“ — die Genehmigung erteilt, bis zum 30. September 1962 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Spendenaufrufe in der Presse, im Rundfunk und Fernsehen,
- b) Versendung von Werbeschreiben sowie persönliche Vorsprachen bei Firmen und Einzelpersonen,
- c) Aufstellen von verschließbaren Sammelbüchsen in geeigneten, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen mit Einverständnis des Inhabers,
- d) Vertrieb von Briefverschlusssmarken.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für mildtätige Zwecke, insbesondere zur Linderung der Not in den Hungergebieten der Erde, zu verwenden.

— MBl. NW. 1961 S. 1880.

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW (ZBVIM)**

Der Dienstausweis Nr. 138 des Regierungsoberinspektors Hubert van Huck, wohnhaft in Kaarst bei Neuß, Broicherdorf 17, ausgestellt am 15. 8. 1960 von der ZBVIM ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der ZBVIM zuzuleiten.

— MBl. NW. 1961 S. 1881.

**Arbeits- und Sozialminister**

**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Ministerialrat Diecke vom Arbeits- und Sozialministerium zum Leitenden Ministerialrat; Ministerialrat Dr. Supner vom Arbeits- und Sozialministerium zum Leitenden Ministerialrat; Regierungsmedizinalrat Dr. med. Franz-Dietrich Lamm vom Versorgungsamt Bielefeld zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. med. Helmut Zehme vom Versorgungsamt Dortmund zum Regierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. Joachim Schumann vom Versorgungsamt Bielefeld zum Regierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. Herbert Schumann von der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Münster zum Regierungsmedizinalrat; Regierungsrat August Baumann vom Versorgungsamt Gelsenkirchen zum Oberregierungsrat; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. Hugo Mohr von der Versorgungs-Kuran-

stalt Bad Driburg zum Regierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. Walter Neugebauer vom Landesversorgungsamt Westfalen in Münster zum Oberregierungsmedizinalrat.

— MBl. NW. 1961 S. 1881.

**Notiz**

**Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul von El Salvador, Herrn Rudolf Hussel**

Düsseldorf, den 7. Dezember 1961  
I/5 — 413 — 2/61

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von El Salvador in Hagen i. W. ernannten Herrn Rudolf Hussel am 23. November 1961 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Detmold. Das Herrn Rudolf Hussel am 20. Februar 1956 erteilte Exequatur als Wahlkonsul von El Salvador in Frankfurt am Main ist erloschen.

— MBl. NW. 1961 S. 1881.

**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Wahlkonsul von Kambodscha, Herrn Georg Nordmann**

Düsseldorf, den 7. Dezember 1961  
I/5 — 420 A — 1/61

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul des Königreichs Kambodscha in Hamburg ernannten Herrn Georg Nordmann am 21. November 1961 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Bundesrepublik.

— MBl. NW. 1961 S. 1881.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM**

**Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

---

**Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.**

---